



**Einfuhr von pflanzlichen Produkten sowie Saatgut aus Drittländern -
auf dem Pflanzengesundheitszeugnis verlangte "Zusätzliche Erklärungen"**

FRÜCHTE

Gattung	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 16.2. (a) oder Anhang IV A I, 16.2. (b) oder Anhang IV A I, 16.2. (c) UND Anhang IV A I, 16.3. (a) oder Anhang IV A I, 16.3. (b) oder Anhang IV A I, 16.3. (c)	(a) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist oder (b) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist oder (c) Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) festgestellt werden UND keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) UND die Früchte wurden einer Behandlung, z.B. mit Ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen UND die Früchte wurden in Betrieben oder Versandstellen verpackt, die zu diesem Zweck registriert sind UND (a) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Cercospora angolensis</i> bekannt ist oder (b) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Cercospora angolensis</i> bekannt ist oder (c) Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> festgestellt werden UND keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> .	



<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 16.4. (a) oder Anhang IV A I, 16.4. (b) oder Anhang IV A I, 16.4. (c) oder Anhang IV A I, 16.4. (d)	<p>(a) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist oder</p> <p>(b) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist oder</p> <p>(c) Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) festgestellt werden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) oder</p> <p>(d) Die Früchte haben ihren Ursprung auf Anbauflächen, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) unterzogen wurde und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme)</p>	ausgenommen <i>Citrus aurantium</i> (Orangen)
<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i>	außereuropäische Drittländer, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) <i>Tephritidae</i> (Fruchtfliegen) auftreten	Anhang IV A I, 16.5. (a) oder Anhang IV A I, 16.5. (b) oder Anhang IV A I, 16.5. (c) oder Anhang IV A I, 16.5. (d)	<p>(a) Die Früchte haben ihren Ursprung in Gebieten, die frei von den betreffenden Schadorganismen sind oder</p> <p>(b) Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt werden und keine der am Ort der Erzeugung geernteten Früchte hat bei amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen gezeigt oder</p> <p>(c) Die Früchte haben sich bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt oder</p> <p>(d) Die Früchte wurden einer geeigneten Behandlung unterzogen.</p>	



<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i>	Brasilien	Entscheidung 2004/416/EG Anhang 1 a) oder Anhang 1 b)	1a) Die Früchte stammen aus einem im Pflanzengesundheitszeugnis genannten Gebiet, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) anerkannt ist oder 1b) Am Ort der Erzeugung wurden bei amtlichen Kontrollen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) beobachtet <u>UND</u> die am Ort der Erzeugung geernteten Früchte sind bei amtlichen Kontrollen als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) befunden worden <u>UND</u> die Früchte wurden einer im Pflanzengesundheitszeugnis genannten Behandlung unterzogen (z.B. mit Natriumorthophenylphenolat) <u>UND</u> der Ort der Erzeugung, die Verpackungsanlagen, die Ausführer und alle anderen Marktteilnehmer, die mit den Früchten in Kontakt kommen, sind zu diesem Zweck amtlich registriert.	
<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i>	Brasilien	Entscheidung 2004/416/EG Anhang 2 a) oder Anhang 2 b)	2a) Die Früchte stammen aus einem im Pflanzengesundheitszeugnis genannten Gebiet, das als frei von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) anerkannt ist oder 2b) Am Ort der Erzeugung wurden bei amtlichen Untersuchungen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an keinen der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen von <i>Guignardia citricarpa</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) festgestellt <u>UND</u> der Ort der Erzeugung, die Verpackungsanlagen, die Ausführer und alle anderen Marktteilnehmer, die mit den Früchten in Kontakt kommen, sind zu diesem Zweck amtlich registriert	ausgenommen <i>Citrus aurantium</i> (Orangen)
<i>Prunus</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 16., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 16., zweiter Anstrich oder Anhang IV A I, 16., dritter Anstrich	- Die Früchte stammen aus einem Land, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> bekannt ist oder - Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> anerkannt ist oder - Die Früchte wurden vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen	im Zeitraum 15. Feb. bis 30. Sept.

Im Falle einer Behandlung muss diese im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung" angegeben sein.



GEMÜSE

Gattung / Art	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Apium graveolens</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist oder - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und hat sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen	Blattgemüse
<i>Momordica</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 36.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 36.2., zweiter Anstrich	- Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Thrips palmi</i> bekannt ist oder - Die Früchte wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Thrips palmi</i> erwiesen	Früchte
<i>Ocimum basilicum</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist oder - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und hat sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen	Blattgemüse
	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	
<i>Solanum melongena</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 36.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 36.2., zweiter Anstrich	- Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Thrips palmi</i> bekannt ist oder - Die Früchte wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Thrips palmi</i> erwiesen	Früchte

Im Falle einer Behandlung muss diese im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung" angegeben sein.



PFLANZENTEILE BZW. SCHNITTBLUMEN

Gattung	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Aster</i> spp.	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	Schnittblumen
<i>Dendranthema</i> (syn. <i>Chrysanthemum</i>)	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich UND Anhang IV A I, 27.2. (a) oder Anhang IV A I, 27.2. (b)	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen. UND (a) Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden oder (b) Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera litura</i> unterzogen.	Schnittblumen
		Anhang IV A I, 27.2. (a) oder Anhang IV A I, 27.2. (b)	(a) Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden oder (b) Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera litura</i> unterzogen.	Pflanzenteile



Dianthus	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich UND Anhang IV A I, 27.2. (a) oder Anhang IV A I, 27.2. (b)	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauomyza maculosa</i> bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauomyza maculosa</i> erwiesen. UND - Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden oder - Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera litura</i> unterzogen.	Schnittblumen
		Anhang IV A I, 27.2. (a) oder Anhang IV A I, 27.2. (b)	- Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden oder - Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera litura</i> unterzogen.	Pflanzenteile
Eryngium	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	Schnittblumen
Gypsophila	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauomyza maculosa</i> bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauomyza maculosa</i> erwiesen.	Schnittblumen
	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	



<i>Hypericum</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	Schnittblumen
<i>Lisianthus</i> (syn. <i>Eustoma</i>)	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	Schnittblumen
<i>Orchidaceae</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 36.2. erster Anstrich oder Anhang IV A I, 36.2. zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Thrips palmi</i> bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Thrips palmi</i> erwiesen	Schnittblumen
<i>Pelargonium</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 27.2. (a) oder Anhang IV A I, 27.2. (b)	(a) Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden oder (b) Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera</i> <i>litura</i> unterzogen.	Pflanzenteile
<i>Rosa</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	Schnittblumen



<i>Solidago</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen.	Schnittblumen
	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	
<i>Trachelium</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich oder Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist oder - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden	Schnittblumen

Im Falle einer Behandlung muss diese im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung" angegeben sein.



SAATGUT

Gattung / Art	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Helianthus annuus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 47. (a) oder Anhang IV A I, 47. (b)	(a) Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> bekannt sind oder (b) Die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> resistent sind, wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> unterzogen.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Lycopersicon lycopersicum</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 48. (a) oder Anhang IV A I, 48. (b) oder Anhang IV A I, 48. (c) UND EU-Entscheidung 2004/200/EG, Anhang, 1 a) oder 2004/200/EG, Anhang, 1 b) oder 2004/200/EG, Anhang, 1 c)	(a) Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> , <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist oder (b) An den Pflanzen wurden am Ort der Erzeugung während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> , <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und Potato spindle tuber viroid festgestellt oder (c) Die Samen wurden einem amtlichen Test zumindest auf <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> , <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und Potato spindle tuber viroid unterzogen und haben sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen. UND Anhang 1a) Die Tomatensamen stammen aus Gebieten, in denen Pepino Mosaic Virus bekanntermaßen nicht vorkommt oder Anhang 1b) Bei Kontrollen am Ort ihrer Gewinnung, die im Verlaufe ihres vollständigen Entwicklungszyklus durchgeführt wurden, wurden an den Pflanzen keine Anzeichen von Pepino mosaic virus festgestellt oder Anhang 1c) Die Tomatensamen wurden amtlich auf Pepino mosaic virus untersucht und für virusfrei befunden	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund



<i>Medicago sativa</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 49.1.(a) oder Anhang IV A I, 49.1.(b) UND Anhang IV A I, 49.2. (b), erster Anstrich oder Anhang IV A I, 49.2. (b), zweiter Anstrich oder Anhang IV A I, 49.2. (b), dritter Anstrich	(a) Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt werden und nach Labortests von repräsentativen Proben wurde ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt oder (b) Vor der Ausfuhr wurde eine Entseuchung vorgenommen. UND - Die Sorte ist als hoch resistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> anerkannt oder - Die Kultur hat zum Erntezeitpunkt noch nicht die vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen und es gab höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben oder - Der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz übersteigt nicht 0,1%	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Oryza sativa</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 50. (a) oder Anhang IV A I, 50. (b)	(a) Die Samen wurden anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet und haben sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> erwiesen oder (b) Die Samen wurden einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> unterzogen	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Phaseolus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 51. (a) oder Anhang IV A I, 51. (b)	(a) Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> bekannt sind oder (b) Eine repräsentative Probe der Samen wurden getestet und haben sich als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> erwiesen.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Prunus</i>	Länder, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bei <i>Prunus</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 23.2. (a), erster Anstrich oder Anhang IV A I, 23.2. (a), zweiter Anstrich	- Die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, wurden im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt oder - Die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, wurden während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden auf Tomato ringspot virus getestet und sind frei von diesem Schadorganismus.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund



<i>Rubus</i>	Länder, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus, Cherry leaf roll virus und Prunus necrotic ringspot virus bei <i>Rubus</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 24.(b) (aa), erster Anstrich oder Anhang IV A I, 24.(b) (aa), zweiter Anstrich	- Die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, wurden im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt oder - Die Samen stammen von Material, das während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mind. einmal amtlich auf Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus, Cherry leaf roll virus und Prunus necrotic ringspot virus getestet wurde und sich als frei davon erwiesen hat.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Zea mays</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 52. (a) oder Anhang IV A I, 52. (b)	(a) Die Samen stammen aus Gebieten, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> bekannt sind oder (b) Eine repräsentative Probe der Samen wurde getestet und als frei von <i>Erwinia stewartii</i> befunden.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund

Im Falle einer Behandlung muss diese im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung" angegeben sein.

KÖRNER

Gattung	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Secale, Triticum</i> und <i>x Triticosecale</i>	Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und USA	Anhang Anhang IV A I, 54. (i) oder Anhang Anhang IV A I, 54. (ii)	(i) Die Körner stammen aus einem Gebiet, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> nicht auftritt. Der Name des Gebietes ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Ursprung" anzuführen oder (ii) An den Pflanzen konnten am Ort der Erzeugung während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> beobachtet werden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, haben sich als frei von <i>Tilletia indica</i> erwiesen. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist dies in der Rubrik "Name des Erzeugnisses" mit dem Zusatz "Getestet und frei von <i>Tilletia indica</i> befunden" zu bestätigen.	



ERDÄPFEL

Art	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
Konsumkartoffeln (<i>Solanum tuberosum</i>)	Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und der Türkei	Anhang IV A I, 25.2. (a) oder Anhang IV A I, 25.2. (b) UND Anhang IV A I, 25.4.2. (a) oder Anhang IV A I, 25.4.2. (b)	(a) Die Knollen stammen aus Ländern, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> bekannt sind oder (b) Die im Ursprungsland geltenden, anerkannten Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> wurden erfüllt UND (a) Die Knollen haben ihren Ursprung in einem Land, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> nicht bekannt ist oder (b) Die Knollen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> anerkannt wurde.	
alle Kartoffelknollen	Länder, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 25.1. (a) oder Anhang IV A I, 25.1. (b)	(a) Die Knollen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind und seit Beginn eines angemessenen Zeitraumes wurden weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> festgestellt oder (b) Die im Ursprungsland geltenden, anerkannten Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> wurden erfüllt.	unbeschadet der Einfuhrverbote

Im Falle einer Behandlung muss diese im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung" angegeben sein.